

Änderung der Sprechstundenbedarfsvereinbarung und ihrer Anlage ab 1. Quartal 2021*

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt hat mit den Krankenkassen Änderungen bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf vereinbart. Diese gelten ab dem 1. Quartal 2021 und betreffen ganz überwiegend die Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen der Sprechstundenbedarfsvereinbarung (SSB-V) wie folgt:

- Neuaufnahme von ordnungsfähigen Mitteln im SSB (**Neu**),
- Klarstellung, welche Mittel über SSB bezogen werden dürfen (**Konkretisierung**),
- Mittel mit geänderten Voraussetzungen für den Bezug über SSB (**Änderung**),
- Mittel, die nicht mehr über den SSB bezogen werden können (**Streichung**).

Obwohl die Änderungen bereits zum 01.01.2021 in Kraft getreten sind, wird daran erinnert, dass Sprechstundenbedarf grundsätzlich nur einmal im Kalendervierteljahr, und zwar am Quartalsende, verordnet werden soll.

Änderungen der Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen

Punkt 1: Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör

Konkretisierung:

- Präambel:

Enthalten Sets nicht als Sprechstundenbedarf ordnungsfähige Mittel **bzw. Mittel, deren Kosten anderweitig abgegolten sind**, so gilt das gesamte Set als nicht ordnungsfähig. Ebenfalls nicht ordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

Streichung:

- Endoclips/Hämoclips ohne Applikator (Anmerkung: beachte Kostenpauschale 40462 EBM).

Punkt 2: Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung

Änderung:

- zweiter Spiegelstrich:

Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie, **ausgenommen Mittel zur Anwendung bei planbaren Behandlungsserien**

Punkt 3: Desinfektionsmittel

Konkretisierung:

- Überschrift: 3. Desinfektionsmittel (ausschließlich zur Anwendung am Patienten **im Rahmen der ärztlichen Behandlung**)

- Text: Soweit Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion, zur Reinigung oder Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen und der Praxisräume verwendet werden, gehören diese nicht zum Sprechstundenbedarf, sondern zu den Praxiskosten.

Punkt 4: Materialien, Reagenzien und Schnellteste

Konkretisierung:

Materialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder **Glukose** im Harn (**ggf. einschl. Kontrolle auf Ascorbinsäure**) sowie für die Bestimmung des spezifischen Gewichts und/oder des pH-Wertes **im Harn**, soweit für die Untersuchung nach dem EBM kein Honorar berechnungsfähig ist.

Punkt 5: Diagnostische und therapeutische Mittel

Neu:

- Sklerosierungsmittel – zur Verödung von Varizen, auch zur Behandlung von Hämorrhoiden. Ausgeschlossen sind Mittel zur Anwendung bei kosmetischen Indikationen (z. B. Besenreiser). (Anmerkung: Dafür wurde der Buchstabe V Verödungsmittel gestrichen.)
- Testgase zur Durchführung von Lungenfunktionsuntersuchungen (Diffusionskapazitätsmessung /Bodyplethysmographie) sowie für die Blutgasanalyse und die Ergospirometrie, soweit diese nicht mit dem EBM abgegolten sind. Ausgeschlossen sind Kalibrationsgase/Prüfgase zur Kalibration.

Konkretisierung:

- Präambel:
Enthalten Sets zur Diagnostik und Therapie nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige Mittel **bzw. Mittel, deren Kosten anderweitig abgegolten sind**, so gilt das gesamte Set als nicht verordnungsfähig. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.
- Mittel für Ätzungen:
 - Trichloressigsäure in Kleinstmengen hochkonzentriert (ca. 30 %, Rezeptur)
 - Die Kombination aus Salpetersäure + Essigsäure + Oxalsäure + Milchsäure + Kupfer (II)-nitrat (z. Zt. Solcoderman®), ausschließlich zur Erstanwendung, keine Rezepturen
 - Silbernitratlösung 10 % (Rezeptur)
- Mittel für Spülungen gemäß Anlage V AM-RL, keine Fertigspritzen, auch zur Blasenspülung bei urologischen Eingriffen

Änderung:

- I Infusionsmaterial/-zubehör (nur für Infusionen, **nicht** zur Injektion, Blutentnahme oder Eigenbluttherapie; **keine Infusionsbestecke, die auch der Herstellung dienen könnten, z. B. Connect Z, Cyto Set Mix**)

Streichung:

- Mittel für Inhalationen (ausgenommen rezeptfreie) (Anmerkung: stattdessen neu Pkt. 7.11)
- V Verödungsmittel (Anmerkung: stattdessen neu Sklerosierungsmittel – siehe oben)

Punkt 7: Arzneimittel für Notfälle und akute Krankheitszustände

neu:

- Punkt 7.2: Antihypoglykämika (ausgenommen Lebensmittel sowie Nasenpulver)
- Punkt 7.11: Mittel für Inhalationen:
 - Inhalationsmittel für Vernebler oder Aerosolgeräte zur Akut- und Notfallbehandlung

- Isotone Trägerlösung gemäß Anlage V AM-RL bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten
- β 2-Sympathomimetika zum Lungenfunktionstest sowie zur Lungenfunktionsdiagnostik

Änderung:

- Punkt 7.2: Heparine – Streichung des bisherigen Textes, ersetzt durch neuen Text:
Heparine paranteral (unfraktionierte Heparine, niedermolekulare Heparine, Heparinoide, Fondaparinux) zur Akut- und Notfallbehandlung
- Punkt 7.9: Antibiotika zur parenteralen Anwendung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen sowie für Notfälle

Außerdem betreffen zwei Änderungen die eigentliche SSB-V. Es erfolgte in § 3 Abs. 5 eine Konkretisierung mit dem erweiternden Hinweis, dass der Ausschluss von der Kostenübernahme neben Gefäßen und Gasflaschen auch alle damit in Zusammenhang stehenden Nebenkosten umfasst.

Des Weiteren wurde in § 6 SSB-Kommission ein neuer Absatz 11 im Sinne einer internen Handlungsanweisung und ohne Belang für die Ärzte eingefügt.

Der vollständige Wortlaut der Änderungen ist der 6. Protokollnotiz zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB-V) vom 01.04.2012 sowie dem 10. Nachtrag zu deren Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen – beides mit Wirkung vom 01.01.2021 – zu entnehmen. Diese sowie die entsprechend **aktualisierten Lesefassungen sind abrufbar auf der Internetseite der KVSA unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Sprechstundenbedarf** und unter **Praxis >> Verträge/Recht**.

Ansprechpartnerinnen:

Heike Kreye,
Tel. 0391 627-6135
Antje Köpping,
Tel. 0391 627-6150
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drückler,
Tel. 0391 627-7438

*Publikation des Verordnungsmanagements in der PRO – dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Ausgabe 1/ 2021